

# GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

---

2024

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 12. März 2024

Nr. 18

---

**Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen  
über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen  
der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des  
Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen  
(Gebührenverordnung MLW – GebVO MLW)**

Vom 1. März 2024

Aufgrund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, ausgenommen die Landratsämter, erbringen, in der dieser Verordnung beigefügten Anlage (Gebührenverzeichnis) festgesetzt.

(2) Für die bautechnische Prüfung nach den baurechtlichen Vorschriften durch Landratsämter, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden werden gebührenpflichtige Tatbestände und die Höhe der Gebühren im Gebührenverzeichnis festgesetzt.

(3) Für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden nach dem Vermessungsgesetz werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen im Gebührenverzeichnis festgesetzt.

## § 2

### Übergangsvorschriften

(1) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die Gebührenverordnung MLW vom 7. Oktober 2021 (GBl. S. 912) sowie die Gebührenverordnung WM vom 22. April 2020 (GBl. S. 212), die durch Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GBl. S. 963) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung überwiegend durchgeführt worden sind und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist, soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 etwas Abweichendes geregelt ist.

(2) Für öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, ist die Gebührenverordnung MLR vom 11. Dezember 2018 (GBl. S. 1577, ber. 2019 S. 375), die durch Artikel 94 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 12) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung überwiegend durchgeführt worden sind und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(3) Die bisherige Gebührenregelung in der Gebührenverordnung MLR vom 11. Dezember 2018 (GBl. S. 1577, ber. 2019 S. 375), die durch Artikel 94 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 12) geändert worden ist, ist auch anzuwenden bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters, wenn die Gebühr für die zugrundeliegende Liegenschaftsvermessung nach der bisherigen Gebührenregelung festgesetzt wurde, sowie bei der Übernahme des neuen Rechtszustands von Bodenordnungen in das Liegenschaftskataster nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, oder nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels des BauGB, wenn der neue Rechtszustand vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(4) Wird das Gebührenverzeichnis geändert, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

### § 3 Umsatzsteuer

Die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten, sofern die zugrundeliegende öffentliche Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

### § 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme der Nummer 19 der Anlage, die am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung MLW vom 7. Oktober 2021 (GBl. S. 912) außer Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Nummern 12, 13, 17 und 23 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium vom 22. April 2020 (GBl. S. 212), die durch Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GBl. S. 963) geändert worden ist, außer Kraft.

(4) Gleichzeitig treten die Nummern 10.2 bis 10.2.4 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung MLR vom 11. Dezember 2018 (GBl. S. 1577, ber. 2019 S. 375), die durch Artikel 94 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 12) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den 1. März 2024

Razavi

Anlage

(zu § 1)

**Gebührenverzeichnis  
(GebVerz MLW)**

Inhaltsübersicht zum Gebührenverzeichnis

Gegenstand	Nummer
<b>Teil 1 Leistungsbereichsübergreifende Gebührentatbestände</b>	
Ablehnung eines Antrags	0.1
Allgemeine Verwaltungsgebühr	0.2
Befreiungen	0.3
Beglaubigungen	0.4
Zusätzliche Verwaltungsgebühr	0.5
Schreibgebühren, Fotokopien sowie Ausdrücke elektronischer Dokumente	0.6
Verfahrensgebühr (förmliche Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch)	0.7
Zeugnisse	0.8
Zurücknahme eines Antrags	0.9
<b>Teil 2 Leistungsbereichsbezogene Gebührentatbestände</b>	
Inverkehrbringen von Bauprodukten nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Marktüberwachung nicht besetzt	1 2 bis 11 und 14
Architektenkammer, Ingenieurkammer	12
Bausachen, Wohnungswesen, Denkmalschutz	13
Bausachen – Bauprodukte und Bauarten, bautechnische Prüfung	15
Enteignung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken sowie vorzeitige Besitzeinweisung in Grundstücke	16
Raumordnung	17
Berufsausübung und Berufsbildung	18
Öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens	19
Landesinformationsfreiheitsgesetz	20

## Teil 1 Leistungsbereichsübergreifende Gebührentatbestände

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
0.1	Ablehnung eines Antrags	
0.1.1	Wird der Antrag auf Erbringen einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von 10 Prozent bis zum vollen Betrag der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr erhoben	mindestens 10
0.1.2	§ 11 Absatz 2 LGebG bleibt unberührt. Eine niedrigere Festsetzung der Gebühr oder ein Absehen von der Gebührenfestsetzung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt wird.	
0.2	Allgemeine Verwaltungsgebühr Ist für das Erbringen öffentlicher Leistungen in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen, kann in allen Fällen nach § 4 Absatz 4 LGebG eine Gebühr erhoben werden	bis zu 10 000
0.3	Befreiungen Befreiung von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	14 bis 7 250
0.4	Beglaubigungen	
0.4.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5 bis 240
0.4.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, elektronischen Dokumenten, Ausdrucken elektronischer Dokumente und dergleichen,	
0.4.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	16
0.4.2.2	in anderen Fällen für jede angefangene Seite	5
0.4.2.3	bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl	5
0.4.3	Anmerkungen:	
0.4.3.1	Wird die Abschrift von der Behörde selbst hergestellt, kommen die Schreibgebühren nach Nummer 0.6 hinzu.	
0.4.3.2	Für die Beglaubigung von Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien von Urkunden werden keine Gebühren erhoben, wenn	
0.4.3.2.1	die um die Beglaubigung angegangene Behörde die Urkunden in Verwahrung hat und die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht bereits im Besitz beglaubigter Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien ist oder war,	
0.4.3.2.2	die beglaubigten Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien zu den Akten der Behörden ausgefertigt werden oder	
0.4.3.2.3	die Urkunden bei der Behörde verbleiben und der Antragstellerin oder dem Antragsteller anstelle der Urkunden beglaubigte Abschriften oder Fotokopien ausgehändigt werden.	

0.5	<p>Zusätzliche Verwaltungsgebühr</p> <p>Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wird, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird, eine zusätzliche Gebühr erhoben</p> <p>Dies gilt auch in den Fällen, für die das Landesgebührengesetz sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit vorsieht. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.</p>	bis zu 2340, mindestens 16
0.6	<p>Schreibgebühren, Fotokopien sowie Ausdrücke elektronischer Dokumente</p>	
0.6.1	<p>Ausfertigungen und Abschriften, sofern sie nicht durch Fotokopie hergestellt wurden, die auf Antrag erteilt werden,</p> <p>je Seite</p> <p>Jede angefangene Seite wird als volle Seite gerechnet. Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.</p>	12
0.6.2	<p>Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind,</p> <p>je Seite</p>	24
0.6.3	<p>Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde.</p>	16
0.6.4	<p>Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:</p>	
0.6.4.1	<p>bei einem Format bis zu DIN A 4</p> <p>für die erste Seite</p> <p>für jede weitere Seite</p>	1,90 1,30
0.6.4.2	<p>bei einem größeren Format</p> <p>für die erste Seite</p> <p>für jede weitere Seite</p>	2,50 1,90
0.7	<p>Verfahrensgebühr (förmliche Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch)</p>	
0.7.1	<p>Zurückweisung des Rechtsbehelfs</p>	30 bis 7 250
0.7.2	<p>Rücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde</p>	14 bis 2 175
0.8	<p>Zeugnisse</p>	
0.8.1	<p>Ausstellung von Zeugnissen, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einschließlich der Ausstellung von Ersatzzeugnissen für in Verlust geratene Originalzeugnisse</p>	8 bis 275
0.8.2	<p>Gebührenfrei sind:</p> <p>Zeugnisse über die Einreichung von Rechtsbehelfen oder Gnadengesuchen, Bescheinigungen über die Erfüllung bestehender Verpflichtungen, die von Amts wegen oder auf Antrag zu erteilen sind, und Zeugnisse über die Erteilung einer Erlaubnis, Genehmigung und dergleichen, sofern nicht die Zeugnisse als weitere Ausfertigung verlangt werden</p>	

0.9	<p>Rücknahme eines Antrags                  Wird der Antrag auf Erbringen einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretenden Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr von 10 Prozent bis 75 Prozent der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, das Erbringen der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet wurde</p>	mindestens 16
-----	---	---------------

## Teil 2 Leistungsbereichsbezogene Gebührentatbestände

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1	<p>Inverkehrbringen von Bauprodukten nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Marktüberwachung                  Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, zuletzt ber. ABl. L 92 vom 8.4.2015, S. 118), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung                  Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist                  Rechtsverordnungen nach § 8 ProdSG                  Sonstige Regelungen, die Sachverhalte im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes berühren</p>	
1.1	<p>Aufforderung nach Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 58 Absatz 1 und Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie Maßnahmen nach Artikel 56 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011</p>	200 bis 5 000
1.2	<p>Verlangen nach Artikel 11 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c, Artikel 13 Absatz 9, Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011</p>	100 bis 200
1.3	<p>Sonstige Leistungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, nach Abschnitt 6 des Produktsicherheitsgesetzes sowie sonstigen Regelungen, auch Rechtsakte der EU, die Sachverhalte im Bereich der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 berühren, soweit sie nicht in speziellen Gebührentatbeständen enthalten sind</p>	100 bis 5 000
2 bis 11 und 14	<p>nicht besetzt</p>	

- 12 Architektenkammer, Ingenieurkammer  
Öffentliche Leistungen, die die Errichtung,  
Veränderung und Auflösung der Architektenkammer  
oder der Ingenieurkammer sowie die Aufsicht über  
sie nach dem Architektengesetz oder dem  
Ingenieurkammergesetz betreffen, sind gebührenfrei
- 13 Bausachen, Wohnungswesen, Denkmalschutz
- 13.0 Allgemeines
- 13.0.1 Berechnung der Gebühren
- a) Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen  
Entscheidung auch eine wasserrechtliche  
Entscheidung zu treffen, so ist die dafür  
vorgesehene Gebühr gesondert zu erheben.
- b) Soweit die Gebühren nach den Baukosten  
berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN  
276 Ausgabe vom Dezember 2018, zu beziehen  
beim Beuth Verlag GmbH, auszugehen, die am  
Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung  
der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens  
erforderlich sind, einschließlich des Werts  
etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeits-  
leistung). Bei baulichen Anlagen sind die  
Kostengruppen 300 „Bauwerk –  
Baukonstruktionen“ und 400 „Bauwerk –  
Technische Anlagen“ zu berücksichtigen.  
Abweichungen bei der Ermittlung der Baukosten  
sind im begründeten Einzelfall möglich, so zum  
Beispiel bei Frei- und Außenanlagen, technischer  
Infrastruktur und ähnlichen Vorhaben, die sich  
nicht in den genannten Kostengruppen  
wiederfinden oder die nach anderen  
Kostensteuerungsgrundlagen gehandhabt  
werden. Die Baukosten sind auf volle 1 000 Euro  
aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf  
diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.
- 13.0.2 Gebührenfrei sind öffentliche Leistungen nach dem  
Landeswohnraumförderungsgesetz vom 11.  
Dezember 2007 (GBl. S. 581), das zuletzt durch  
Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 253)  
geändert worden ist.  
Darüber hinaus sind gebührenfrei öffentliche  
Leistungen, die der Durchführung von  
Siedlungsverfahren im Sinne des  
Reichssiedlungsgesetzes in der im  
Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-  
1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt  
durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juli  
2009 geändert worden ist, dienen.  
Die Gebührenbefreiungen werden auch dem  
Erwerber gewährt, wenn er die Voraussetzungen  
erfüllt und die Gebührenschuld übernommen hat.  
Unberührt bleibt die Gebührenerhebung nach diesem  
Verzeichnis oder für Vermessungsleistungen.

13.0.3	Gebührenermäßigung	
	a) Die Gebühren nach Nummern 13.1.1 bis 13.1.4 sowie für die Erteilung eines Bauvorbescheids nach Nummer 13.2 ermäßigen sich bei einer Überschreitung der Frist nach § 54 Absatz 5 der Landesbauordnung (LBO) bis zu einem Monat um 15 Prozent, bei einer Überschreitung von mehr als einem Monat um 30 Prozent.	
	b) Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer nach Art und Nutzung vergleichbarer Anlagen und Einrichtungen auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren ermäßigt sich die Gebühr nach Nummer 13.1 für jede Anlage und Einrichtung um 30 Prozent.	
	c) Bei Wiederholung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren nach Nummern 13.1, 13.2 und 13.4 auf die Hälfte.	
	Ermäßigungen nach Buchstaben a bis c werden nebeneinander gewährt in der Weise, dass bei der Ermäßigung jeweils von dem Betrag der ermäßigten Gebühr ausgegangen wird.	
13.1	Baugenehmigung und Zustimmung	
13.1.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	0,4 Prozent der Baukosten, mindestens 50
13.1.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können, einschließlich der Genehmigung von Werbeanlagen	50 bis 2 000
13.1.3	Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	0,25 Prozent der Baukosten, mindestens 30
13.1.4	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Absatz 1 LBO	0,25 Prozent der Baukosten, mindestens 30
13.2	Teilbaugenehmigung, Bauvorbescheid	
13.2.1	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, Erteilung eines Bauvorbescheids	0,1 Prozent der (Teil-) Baukosten, mindestens 30
13.2.2	Teilbaugenehmigung oder Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	30 bis 1 000
13.3	Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung, der Teilbaugenehmigung, der Zustimmung oder des Bauvorbescheids	25 Prozent der Gebühr nach Nummern 13.1 und 13.2
13.4	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	30 bis 30 000

	Anmerkung zu Nummer 13.4	
	Für Erleichterungen, Ausnahmen und Abweichungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung werden im Genehmigungsverfahren keine Gebühren erhoben.	
13.5	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	30 bis 3 000
13.6	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	30 bis 250
13.7	Anerkennung als Sachverständiger nach § 2 der Bausachverständigenverordnung	150 bis 1 500
13.8	Gebühren des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für Tätigkeiten nach § 67 Absatz 5 LBO sowie nach Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO, angegeben in Arbeitswerten.	
	Ein Arbeitswert (AW) entspricht dem in § 6 Absatz 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Eurobetrag, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.	
13.8.1	Prüfung des Vordrucks „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ entsprechend Anlage 7 der VwV LBO-Vordrucke vom 5. Mai 2017 (GABl. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich einer beiliegenden Querschnittsberechnung und einschließlich der erforderlichen Stellungnahmen	35,0 AW
13.8.2	Bauzustandsbesichtigung, Endabnahme, örtliche Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme	
13.8.2.1	Grundwert je Gebäude einschließlich Wegepauschale und der ersten Nutzungseinheit	15,7 AW
13.8.2.2	Grundwert für jede weitere Nutzungseinheit, die begangen werden muss	4,0 AW
13.8.2.3	Zuschlag je Schornstein bis zu zwei Schächten für jeden vollen und angefangenen Meter	
	Für Reserveschornsteine kann ein Zuschlag nur berechnet werden, wenn eine Feuerstätte angeschlossen ist. Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal drei Meter berechnet.	
13.8.2.3.1	bei einer Bauzustandsbesichtigung, Rohbaubesichtigung oder örtlichen Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme	0,9 AW
13.8.2.3.2	bei einer Endabnahme	1,8 AW
13.8.2.4	Zuschlag je Feuerstätte	4,4 AW
13.8.3	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen. Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann.	20,0 AW

13.8.4	Zuschlag, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 13.8.3 eine Überprüfung der Abgaswege einer Feuerstätte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe voraussetzt	12,0 AW
13.8.5	Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 13.8.3 eine rechnerische oder messtechnische Überprüfung zur Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für die Feuerstätten voraussetzt	0,8 AW
13.8.6	Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 13.8.3 eine Dichtheitsprüfung oder die Überprüfung des inneren Zustandes einer Abgasanlage voraussetzt	0,8 AW
13.9	Erteilung von denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen durch die höhere Denkmalschutzbehörde nach § 7 Absatz 5 Nummer 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG), soweit die Gebühren Dritten auferlegt oder sonst auf Dritte umgelegt werden können	50 bis 2 500
13.10	Eintragung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung in das Denkmalsbuch, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer die Eintragung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 DSchG beantragt	50 bis 2 500
13.11	Erteilung von Steuerbescheinigungen nach § 10g des Einkommensteuergesetzes für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden Bei bescheinigten Aufwendungen bis	30 60 90 240 360 300
	2 500 Euro	
	25 000 Euro	
	50 000 Euro	
	250 000 Euro	
	500 000 Euro	
	Je weitere 500 000 Euro	
13.12	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 Satz 1 und § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Wohnungseigentumsgesetzes	30 bis 1 250
15	Bausachen – Bauprodukte und Bauarten, bautechnische Prüfung	
15.1	Entscheidungen im Einzelfall über die Anwendbarkeit von Bauarten oder Verwendbarkeit von Bauprodukten nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 LBO sowie § 20 LBO	
15.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung	150 bis 7 500
15.1.2	Entscheidung über die Erteilung eines Zustimmungsbesehids für die Verwendung von Bauprodukten	150 bis 7 500
15.1.3	Ergänzung, Änderung oder Verlängerung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung	10 bis 50 Prozent der Gebühr nach Nummer 15.1.1

15.1.4	Ergänzung, Änderung oder Verlängerung eines Zustimmungsbescheids für die Verwendung von Bauprodukten	10 bis 50 Prozent der Gebühr nach Nummer 15.1.2
15.1.5	Ausführliche Beratung des Antragstellers oder Dritter, soweit sie nicht in den Nummern 15.1.1, 15.1.2, 15.1.3 oder 15.1.4 enthalten ist Der Zeitaufwand wird nach der VwV-Kostenfestlegung vom 31. Oktober 2022 (GABI. S. 883) abgerechnet.	nach Zeitaufwand
15.2	Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 24 LBO	
15.2.1	Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen	250 bis 10 000
15.2.2	Änderung der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen	50 bis 5 000
15.3	Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Bautechnik nach § 1 Absatz 1 der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO)	
15.3.1	Bescheidung eines Antrags auf Anerkennung als prüfende Person nach §§ 11 und 13 BauPrüfVO je Fachrichtung	200 bis 5 000
15.3.2	Bestätigung der Anzeige oder Untersagung der Tätigkeit nach § 14 Absatz 3 Satz 3 BauPrüfVO	100 bis 2 000
15.3.3	Bestätigung nach § 14 Absatz 4 BauPrüfVO	300 bis 4 000
15.4	Bautechnische Prüfung nach § 17 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 13. November 1995 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Artikel 148 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18) geändert worden ist, und Typenprüfung nach § 68 LBO Anmerkungen: (1) Die Gebühren für die bautechnische Prüfung richten sich nach den Bauwerksklassen und den anrechenbaren Bauwerten. (2) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in Bauwerksklassen eingeteilt. Die Bauwerksklassen und die für die Einteilung maßgebenden Merkmale ergeben sich aus der Nummer 15.5. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen. Bauhilfskonstruktionen ohne direkte Verbindung oder Abhängigkeit zum Bauwerk oder zu neu zu erstellenden Bauteilen, für die Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen. (3) Für die in der Nummer 15.6 aufgeführten Gebäudearten sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils	

angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die anrechenbaren Bauwerte der Nummer 15.6 basieren auf der Indexzahl 1,00 für das Jahr 2005. Für die folgenden Jahre sind diese anrechenbaren Bauwerte mit einer von der obersten Baurechtsbehörde bekannt zu machenden Indexzahl zu vervielfachen, die sich aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten gemittelten Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden mit Umsatzsteuer in Deutschland ergibt.

- (4) Für die nicht in der Nummer 15.6 aufgeführten baulichen Anlagen sind als anrechenbare Bauwerte die anrechenbaren Kosten bei Gebäuden, baulichen Anlagen und Ingenieurbauwerken unter Zugrundelegung der vollständigen Kosten der Gewerke nach Nummer 15.7 zu ermitteln. Für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte sind die Vertragsleistungsverzeichnisse der in Nummer 15.7 aufgeführten Gewerke maßgebend. Zu den anrechenbaren Kosten zählen darüber hinaus auch die nicht in den Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen nach Nummer 15.4.15.3. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten anrechenbar, sofern ein statischer Nachweis erforderlich ist. Die Berücksichtigung von vorhandener Bausubstanz, die in die statische Berechnung mit einbezogen werden muss, ist bei den anrechenbaren Bauwerten zu berücksichtigen. Hiervon bleibt die Nummer 15.4.9 unberücksichtigt. Nicht anrechenbar ist die auf die Kosten nach den Sätzen 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist von den Kosten auszugehen, die bei fachkundiger Ausführung am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung des Prüfungsauftrags erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen, zum Beispiel Material- und Arbeitsleistung.
- (5) Auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn sind der Gebührenberechnung auch für die in der Nummer 15.6 aufgeführten Gebäudearten als anrechenbare Bauwerte die vollständigen Kosten für die Gewerke nach Nummer 15.7 anzusetzen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr bis zum Baubeginn durch eine nachprüfbare Ermittlung dieser Kosten nach

Anmerkung 4 Satz 2 zu Nummer 15.4 darlegen kann, dass diese um mehr als ein Drittel von den nach Nummer 15.6 ermittelten anrechenbaren Bauwerten abweichen und sofern die auf dieser Grundlage ermittelte Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht; Nummer 15.4.15.2 bleibt unberührt. Im Übrigen gilt 15.4.15.4 entsprechend.

- (6) Die Gebühren werden in Promille der anrechenbaren Bauwerte berechnet, sofern sie nicht nach Nummer 15.4.15 nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind. Die Grundgebühr ergibt sich entsprechend der Bauwerksklasse aus der Gebührentabelle bei Nummer 15.8. Zwischenwerte sind geradlinig zu interpolieren.
- (7) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne Anlage getrennt zu berechnen. Gehören bauliche Anlagen der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie in statischer und konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorliegen, die anrechenbaren Bauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist wie für eine bauliche Anlage zu berechnen.

15.4.1	Prüfung der statischen Berechnungen	die Grundgebühr nach der Gebührentabelle Nummer 15.8
15.4.2	Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen	Hälfte der Grundgebühr
15.4.3	Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus zusätzlich zu den üblichen Konstruktionszeichnungen	je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Grundgebühr
15.4.4	Prüfung des Schallschutznachweises	5 Prozent der Grundgebühr; höchstens jedoch 5 Prozent der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Grundgebühr; wird der Stand- sicherheits-

		nachweis nicht mitgeprüft, erhöht sich die Gebühr auf 10 Prozent der entsprechenden Grundgebühr
15.4.5	Prüfung des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile	5 Prozent der Grundgebühr; höchstens jedoch 5 Prozent der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Grundgebühr; wird der Stand-sicherheits-nachweis nicht mitgeprüft, erhöht sich die Gebühr auf 10 Prozent der entsprechenden Grundgebühr
15.4.6	Prüfung von Nachträgen zu den statischen Berechnungen und den Konstruktionszeichnungen, den Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus infolge von Änderungen oder Fehlern	eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand, höchstens jedoch jeweils die Gebühren nach Nummer 15.4.1, 15.4.2 und 15.4.3
	Anmerkung: Eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand entspricht in der Regel einer Gebühr nach Nummer 15.4.1, 15.4.2 und 15.4.3, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang.	
15.4.7	Gesonderte Lastvorprüfung auf Veranlassung der Bauherrin oder des Bauherrn	25 Prozent der Grundgebühr
15.4.8	Prüfung von zusätzlichen statischen Nachweisen für:	eine Gebühr je nach zusätzlichem Aufwand
	Anmerkung: Eine Gebühr je nach zusätzlichem Aufwand ist in der Regel eine Gebühr nach Nummer 15.4.1, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptnachweise.	
15.4.8.1	Bauzustände	

- 15.4.8.2 Erdbebenschutz
- 15.4.8.3 Bergschädensicherung
- 15.4.8.4 Sonderlasten, wie zum Beispiel Luftschutz oder Militärlasten
- 15.4.8.5 Brandschutz, wenn eine eigenständige Heißbemessung erforderlich ist und der Brandschutz nicht nach üblichen Tabellenwerken nachgewiesen werden kann
- 15.4.9 Für die Prüfung von statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen bei Umbauten und Aufstockungen kann entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühren nach den Nummern 15.4.1 und 15.4.2 erhoben werden.
- 15.4.10 Werden Teile der statischen Berechnung in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Nummer 15.4.1 erhoben werden.
- 15.4.11 Wenn die Standsicherheit eines komplexen räumlichen Tragsystems als Gesamtsystem nachgewiesen worden ist, kann für die Prüfung der statischen Berechnung je nach zusätzlichem Aufwand ein Zuschlag bis zu einem Viertel der Gebühr nach Nummer 15.4.1 erhoben werden.  
Anmerkung:  
Zusätzlicher Aufwand entsteht zum Beispiel für Vergleichsberechnungen und Zusatzbetrachtungen.
- 15.4.12 In besonders gelagerten Fällen können abweichend von den Nummern 15.4.1 bis 15.4.11 Gebühren erhoben werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den erweiterten Umfang einer Leistung berücksichtigen.
- 15.4.13 Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen sonstigen Nachweisen, so ermäßigen sich die Gebühren nach den Nummern 15.4.1 bis 15.4.6 sowie nach den Nummern 15.4.9 und 15.4.11 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf 10 Prozent.
- 15.4.14 Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen, durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest dieselbe statische Berechnung und dieselben bautechnischen Nachweise des Schallschutzes und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile gelten sollen, so ermäßigt sich die Gebühr nach den Nummern 15.4.1 bis 15.4.6 sowie 15.4.9 bis 15.4.11 für den zweiten und jeden weiteren Abschnitt auf die Hälfte. Das gilt nicht, wenn nur einzelne Bauteile einer baulichen Anlage gleich sind.
- 15.4.15 Bei Gebühren nach den Nummern 15.4.15.1 bis 15.4.15.8 ist bei der Berechnung der Gebühr die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen

- von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,6 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die oberste Baurechtsbehörde gibt den jeweils der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt. Für Typenprüfungen im Sinne der Nummer 15.4.15.4 wird der zweifache Stundensatz nach Satz 4 angesetzt. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet für:
- 15.4.15.1 die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht; die Gebühr soll jedoch die Hälfte der Grundgebühr nicht übersteigen
- 15.4.15.2 Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte ermittelten Gebühren bezogen auf den tatsächlichen Aufwand unverhältnismäßig gering wären
- 15.4.15.3 die Prüfung von Nachweisen für Außenwandbekleidungen und Fassaden, für die ein Standsicherheitsnachweis erbracht werden muss  
Anmerkung:  
Davon betroffen sind zum Beispiel vorgehängte Fassaden, selbsttragende Fassaden, Sandwichfassaden oder Pfosten-Riegel-Verglasungen.
- 15.4.15.4 Typenprüfungen nach § 68 LBO
- 15.4.15.5 die Verlängerung von Typenprüfungen
- 15.4.15.6 Fahrzeiten
- 15.4.15.7 Wartezeiten
- 15.4.15.8 sonstige Leistungen, die in den Nummern 15.4.1 bis 15.4.14 nicht aufgeführt sind
- 15.4.16 Als Mindestgebühr für eine bautechnische Prüfung wird der zweifache Stundensatz nach Nummer 15.4.15 Satz 4 vergütet
- 15.5 Bauwerksklassen zur Gebührentabelle in der Nummer 15.8:
- 15.5.1 Bauwerksklasse 1  
Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung
- 15.5.2 Bauwerksklasse 2  
Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten, wie zum Beispiel einfache Dach- und Fachwerkbinder, Kehlbalkendächer,

- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten,  
Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,  
Stützwände einfacher Art,  
Flachgründungen einfacher Art wie Einzel- und Streifenfundamente
- 15.5.3 Bauwerksklasse 3  
Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen, wie zum Beispiel einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus,  
Tragwerke für Gebäude mit Abfangungen von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,  
Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erfasst,  
Behälter einfacher Konstruktionen,  
Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,  
Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,  
ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit nicht in Bauwerksklasse 2 erfasst,  
Flächengründungen einfacher Art,  
Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,  
ebene Pfahlrostgründungen
- 15.5.4 Bauwerksklasse 4  
Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind, wie zum Beispiel statisch bestimmte räumliche Fachwerke,  
weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,  
mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Gestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,  
Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,  
unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,  
einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,  
Hallengtragwerke mit Kranbahnen,

vorgespannte Fertigteile  
Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,  
einfache Faltwerke nach der Balkentheorie, statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss, statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaus unter Einwirkung von Vorspannung, soweit nicht in Bauwerksklasse 5 erfasst

Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklassen 3 oder 5 erfasst,  
einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren, einfache Rotationsschalen, Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen, Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise, Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente unter anderem mit einfachen Schwingungsuntersuchungen, schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen, Seilbahnkonstruktionen, schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen Bauwerksklasse 5

15.5.5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten, wie zum Beispiel räumliche Stabtragwerke, statisch unbestimmte räumliche Fachwerke, Faltwerke, Schalentragwerke, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erfasst, statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern, Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können, Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erfasst, seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,

mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist, Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung, schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten, Turbinenfundamente

15.6

Tabelle der durchschnittlich anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt zur

Gebührentabelle in Nummer 15.8

Laufende

Nummer

Euro je m<sup>3</sup>

Nummer	Gebäudeart	Euro je m <sup>3</sup>
1	Wohngebäude	98
2	Wochenendhäuser	86
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	132
4	Schulen	125
5	Kindertageseinrichtungen	112
6	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten; Gaststätten	112
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	131
8	Krankenhäuser	145
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach Nummer 11 oder 12 erfasst, Theater, Kinos	112
10	Hallenbäder	120
11	eingeschossige hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen-, Stiel- oder Riegelkonstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19 erfasst	
11.1	bis 2 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt Bauart schwer, das heißt Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden	50
	sonstige Bauarten	40
11.2	der 2 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	

	Bauart schwer, das heißt Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden	43
	sonstige Bauarten	35
11.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer, das heißt Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden	33
	sonstige Bauarten	26
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	75
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	66
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1	bis 10 000 m <sup>3</sup> Brutto- Rauminhalt	100
14.2	der 10 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	75
14.3	der 10 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bei besonders schwieriger Bauweise	100
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 10 000 m <sup>3</sup> Brutto- Rauminhalt	87
15.2	der 10 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	65
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	72
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	87
18	Tiefgaragen	134
19	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	30
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	26
20.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	16
	Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:	
	bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
	bei Hochhäusern	10 Prozent

bei Geschossdecken, die mit Gabelstapler, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 Prozent  
 bei Hallenbauten nach Nummer 11 mit nicht geringen Einbauten bis 20 Prozent

Sonstiges:

Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik maßgebend, deren Einhaltung vermutet wird, wenn der Standard der vom Deutschen Institut für Normung (DIN) herausgegebenen Norm DIN 277 Teil 1 in der Fassung vom Februar 2005 eingehalten wird.

Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m<sup>3</sup> zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen. Mehrkosten für außergewöhnliche Gründungen wie zum Beispiel Pfahlgründungen oder Schlitzwände sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend.

Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Enthält ein Gebäude eine Tiefgarage, so kann der Tiefgaragenanteil abweichend von Satz 1 nach Nummer 18 ermittelt werden.

15.7 Verzeichnis der Gewerke für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach Nummer 15.4  
 Anmerkungen 4 und 5

Laufende Nummer	Gewerk	Maßgebende DIN-Norm
1	Erdarbeiten	DIN 18300
2	Mauerarbeiten	DIN 18330
3	Betonarbeiten	DIN 18331
4	Naturwerksteinarbeiten	DIN 18332
5	Betonwerksteinarbeiten	DIN 18333
6	Zimmer- und Holzbauarbeiten	DIN 18334
7	Stahlbauarbeiten	DIN 18335
8	Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten	

	Gewerken enthaltenen Stoffe verwendet werden	
9	Abdichtungsarbeiten	DIN 18336
10	Dachdeckungs- und Dachabdichtungs- arbeiten	DIN 18338
11	Klempnerarbeiten	DIN 18339
12	Metallbauarbeiten	DIN 18360
13	Bohrarbeiten	DIN 18301
14	Verbauarbeiten	DIN 18303
15	Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten	DIN 18304
16	Wasserhaltungsarbeiten	DIN 18305
17	Kosten für Baustelleneinrichtungen	

15.8

Gebührentabelle zu Nummer 15.4

Anrechenbare Promille der anrechenbaren Bauwerte

Bauwerte Euro bis	Bauwerks klasse 1	Bauwerks klasse 2	Bauwerks klasse 3	Bauwerks klasse 4	Bauwerks klasse 5
10 000	7,772	10,362	15,541	20,724	25,903
15 000	7,167	9,555	14,330	19,110	23,885
20 000	6,766	9,021	13,529	18,041	22,550
25 000	6,471	8,627	12,938	17,254	21,565
30 000	6,239	8,318	12,475	16,363	20,793
35 000	6,050	8,066	12,096	16,131	20,162
40 000	5,890	7,853	11,778	15,706	19,631
45 000	5,753	7,670	11,503	15,340	19,174
50 000	5,633	7,510	11,263	15,020	18,774
75 000	5,195	6,925	10,386	13,850	17,312
100 000	4,904	6,538	9,805	13,076	16,344
150 000	4,522	6,029	9,042	12,058	15,071
200 000	4,269	5,692	8,536	11,383	14,228
250 000	4,083	5,443	8,164	10,887	13,607
300 000	3,937	5,248	7,871	10,497	13,120
350 000	3,817	5,089	7,632	10,178	12,721
400 000	3,717	4,955	7,431	9,910	12,386
450 000	3,630	4,840	7,258	9,679	12,098
500 000	3,554	4,739	7,107	9,477	11,845
1 000 000	3,094	4,125	6,187	8,250	10,312
1 500 000	2,853	3,804	5,705	7,608	9,509
2 000 000	2,694	3,591	5,386	7,182	8,977
3 500 000	2,408	3,211	4,816	6,422	8,027
5 000 000	2,243	2,990	4,484	5,980	7,474
10 000 000	1,952	2,603	3,904	5,206	6,506
15 000 000	1,800	2,400	3,600	4,800	6,000
20 000 000	1,700	2,266	3,398	4,532	5,664
25 000 000 und mehr	1,625	2,167	3,250	4,334	5,417

15.9

Bauliche Aufsicht über kerntechnische Anlagen

15.9.1

EnBW Kernkraft GmbH Kernkraftwerk  
Neckarwestheim jährlich

190 000 bis  
240 000

15.9.2

EnBW Kernkraft GmbH Kernkraftwerk Philippsburg  
jährlich

190 000 bis  
240 000

15.9.3	EnBW Kernkraft GmbH Kernkraftwerk Obrigheim jährlich	65 000 bis 90 000
15.9.4	Anlagen der Kerntechnischen Entsorgung Karlsruhe GmbH jährlich	65 000 bis 90 000
16	Enteignung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken sowie vorzeitige Besitzeinweisung in Grundstücke	
16.1	Jede notwendige Entscheidung im Enteignungsverfahren einschließlich vorzeitiger Besitzeinweisung und Eignungsbeurkundungen	100 bis 10 000
16.2	Qualifizierte Beratungsleistung, formlose Anhörung im Vorverfahren und Herbeiführung von Einigungen, sofern es nicht zu einer förmlichen Entscheidung der Behörde kommt, nach Aufwand. Dabei sind die in der Nummer 2.1 der VwV-Kostenfestlegung festgelegten Stundensätze anzuwenden.	Aufwand
17	Raumordnung	
17.1	Verfahren nach § 15 und § 16 des Raumordnungsgesetzes (ROG) jeweils mit raumordnerischer Beurteilung und in Verbindung mit § 18 des Landesplanungsgesetzes (LplG)	5 000 bis 250 000
17.2	Absehen von einem Verfahren nach § 16 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 18 LplG bei Beteiligung möglicher berührter Stellen nach § 15 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 19 LplG	500 bis 50 000
17.3	Verlängerung einer raumordnerischen Beurteilung nach § 19 LplG bei Beteiligung möglicher berührter Stellen nach § 15 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 19 LplG	50 bis 5 000
17.4	Besondere Datenaufbereitungen aus dem automatisierten Raumordnungskataster nach § 28 LplG Bei der Berechnung des Entgelts ist die Zeit anzusetzen, die für die Bereitstellung der Daten entsprechend der Datenanforderung benötigt wird. Dabei sind die in Nummer 2.1 der VwV- Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Stundensätze anzuwenden. Für die erste halbe Stunde wird kein Entgelt erhoben. Dies gilt soweit nicht eine Rechtsvorschrift die öffentliche Bereitstellung von Amts wegen vorschreibt.	
18	Berufsausübung und Berufsbildung	
18.1	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure	
18.1.1	Bestellung nach § 11 Absatz 1 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg (VermG) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 651) geändert worden ist	1 000
18.1.2	Verlegung des Amtssitzes nach § 11 Absatz 5 VermG	250

18.1.3	Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 13 Absatz 1 und 2 der ÖbVI-Berufsordnung (ÖbVI-BO) vom 8. Juni 2013 (GBl. S. 135), die zuletzt durch Artikel 145 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18) geändert worden ist	100
18.1.4	Bestellung einer Amtsverweserin oder eines Amtsverwesers und Amtshandlungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes	gebührenfrei
18.2	Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, und dem Schulgesetz für Baden-Württemberg	
18.2.1	Anerkennung der fachlichen Eignung als Ausbilderin oder Ausbilder (§ 30 BBiG)	gebührenfrei
18.2.2	Anerkennung der Ausbildungsstätte (§ 27 Absatz 3 BBiG), Eintragung und Führung eines Berufsausbildungsvertrags im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§§ 34, 35 und 36 BBiG) und Betreuung eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses	100 bis 180
18.2.3	Sonstige Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und dem Schulgesetz für Baden-Württemberg	
18.2.3.1	Abschluss- oder Umschulungsprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§§ 43 Absatz 2, 45 Absatz 2 BBiG)	50 bis 500
18.2.3.2	Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung	50 bis 250
18.2.3.3	Überstellung von Auszubildenden der Geoinformationstechnologie zur Zwischenprüfung	50 bis 100
18.2.3.4	Überstellung von Auszubildenden der Geoinformationstechnologie zur Abschlussprüfung	50 bis 100
18.2.4	Leistungen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen im Zusammenhang mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014, S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1250, ber. GBl. 2021 S. 246) geändert worden ist, und der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 19. März 2013 (GBl. S. 41)	
18.2.4.1	Feststellung der Gleichwertigkeit	100 bis 630
18.2.4.2	Ablehnung eines Antrages	10 bis 630
18.2.4.3	Rücknahme eines Antrages	0 bis 630
19	Öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens	

- 19.1 Allgemeines  
Anmerkung:  
Die zuständigen Stellen nach § 7 VermG erheben die Informationen, die für die Festsetzung der Gebühren oder die Berechnung der Vergütungen erforderlich sind, auf Grundlage des § 14 VermG.  
Die Übermittlung von Geobasisinformationen an Empfängerinnen oder Empfänger erfolgt auf Grundlage des § 2 Absatz 3 VermG.
- 19.1.1 Gebühren- und auslagenfrei sind öffentliche Leistungen aus Anlass  
Anmerkung:  
Persönliche Gebührenbefreiung kann auch gegeben sein aufgrund bundesrechtlicher Regelungen, zum Beispiel nach § 64 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.
- 19.1.1.1 der Änderung von Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Gemarkungsgrenzen,  
19.1.1.2 der Verschmelzung von Flurstücken,  
19.1.1.3 der Berichtigung von Fehlern im Liegenschaftskataster,  
19.1.1.4 der Festsetzung von Grenzen in Fällen des § 5 Absatz 5 VermG,  
19.1.1.5 der Übernahme von Änderungen in den Eigentümerangaben, Flurstücksnummern, Nutzungsarten, Bodenschätzungsergebnissen und Lagebezeichnungen in das Liegenschaftskataster,  
19.1.1.6 der Erhebung und gegebenenfalls notwendigen Einmessung der Nutzungsarten und topographischen Objekte von Amts wegen, mit Ausnahme der Gebäude,  
19.1.1.7 der Führung von weiteren flurstücksbezogenen Angaben im Liegenschaftskataster,  
19.1.1.8 der Grenzfeststellung zur Prüfung der Abmarkung von Amts wegen,  
Anmerkung:  
Hierunter fällt zum Beispiel die Grenzfeststellung wegfallender Grenzpunkte bei Katastervermessungen oder die Grenzfeststellung von Grenzpunkten, für die bei einer nicht einwandfreien Vermessung erstmalig Landeskoordinaten bestimmt werden und bei denen keine Grenzfeststellung beantragt ist.
- 19.1.1.9 der Grenzfeststellung zur Abmarkung von Landesgrenzpunkten von Amts wegen,  
19.1.1.10 der Sicherung gefährdeter Vermessungs- oder Grenzzeichen,  
19.1.1.11 der Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken,  
19.1.1.12 der Zerlegung von Flächen örtlich zusammenhängenden Grundeigentums von Amts wegen.

- 19.1.2 In der Gebühr sind auch die Kosten für Messgehilfen und sonstige Hilfskräfte, Geräte, das Überlassen von Grenzzeichen sowie für die Verwendung von Kraftfahrzeugen im Dienstreiseverkehr inbegriffen.  
Anmerkung:  
Die Verwendung von Gemeinde- und Waldgrenzsteinen ist in den Nummern 99 und 100 der LV-Vorschrift vom 12. April 2022 (GABI. S. 354), die durch den Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 7. Dezember 2023 geändert worden ist, geregelt.
- 19.1.3 Soweit es sich bei den nachstehenden öffentlichen Leistungen um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, erhöht sich die Gebühr um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.  
Umsatzsteuerpflichtig sind solche Leistungen, die auch von den öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren ausgeführt werden können. Diese sind durch das Wort „Netto“ vor der jeweiligen Gebühr kenntlich gemacht. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.
- 19.1.4 Bei Liegenschaftsvermessungen sind die Fertigung der Vermessungsschriften sowie die Bekanntgabe der Veränderungen in der Gebühr inbegriffen.
- 19.1.5 Werden in einer Liegenschaftsvermessung Flurstücke, unabhängig von der Reihenfolge, verschmolzen und zerlegt, ist die Gebühr für denjenigen Verfahrensweg festzusetzen, für den sich die geringste Gebühr ergibt. Bei Flurstücken der Gebietskörperschaften wird dabei zur Berechnung der Gebühr nicht zwischen öffentlichem und fiskalischem Eigentum unterschieden.  
Resultieren aus der möglichen Bearbeitung in mehreren Liegenschaftsvermessungen nach den Nummern 19.2.1, 19.2.5 und 19.2.6 in der Summe geringere Gebühren als bei der Bearbeitung in einer Liegenschaftsvermessung, ist nach diesem günstigeren Verfahrensweg abzurechnen.
- 19.1.6 Für die Ermittlung der Faktoren nach Nummer 19.6.5.1 sind die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) der betroffenen Flurstücke heranzuziehen.  
Kommt ein neu gebildetes Flurstück oder Zuflurstück in verschiedenen Bodenrichtwertzonen zu liegen, so ergibt sich der Bodenwertfaktor für dieses Flurstück oder Zuflurstück aus dem flächengewichteten Mittel der Bodenrichtwerte der beteiligten Bodenrichtwertzonen.  
Hiervon ausgenommen sind Flurstücke, die in Umlegungen nach dem Baugesetzbuch gebildet werden; bei diesen Flurstücken sind die Zuteilungswerte heranzuziehen.  
Liegen noch keine Bodenrichtwerte vor oder sind die vorliegenden Bodenrichtwerte durch Änderung des Entwicklungszustands (§ 196 Absatz 2 BauGB in

Verbindung mit § 5 der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2021, 2805) aufgrund von Maßnahmen der Bauleitplanung oder Baulanderschließung nicht mehr aktuell, sind Bodenrichtwerte vergleichbarer Gebiete im Benehmen mit dem Gutachterausschuss heranzuziehen. Stehen Bodenrichtwerte vergleichbarer Gebiete nicht zur Verfügung, ist eine sachgerechte Einstufung in eine Wertklasse nach Nummer 19.6.5.1 vorzunehmen. Werden in einer Zerlegung künftige Bauplätze gebildet, so ist der Bodenrichtwert vergleichbarer erschlossener Bauflächen anzusetzen.

Für Flächen mit einer dauerhaften öffentlichen Zweckbindung, die eine privatwirtschaftliche Nutzung ausschließt (Gemeinbedarfsflächen), gelten folgende Besonderheiten:

Für öffentliche Verkehrsflächen, die nach der Liegenschaftsvermessung weiterhin öffentliche Verkehrsflächen bleiben, gilt der Faktor nach Nummer 19.6.5.2.

Für die sonstigen Gemeinbedarfsflächen, die nach der Liegenschaftsvermessung weiterhin sonstige Gemeinbedarfsflächen bleiben, gilt der Faktor nach Nummer 19.6.5.3.

Wird bei der Liegenschaftsvermessung einer öffentlichen Verkehrsfläche oder sonstigen Gemeinbedarfsfläche ein Flurstück oder Zuflurstück gebildet, welches nicht Gemeinbedarfsfläche bleibt, ist für das abgetrennte Flurstück oder Zuflurstück der Bodenrichtwert des angrenzenden Flurstücks heranzuziehen.

Wird ein Teil einer öffentlichen Verkehrsfläche zu einer sonstigen Gemeinbedarfsfläche, dann gilt für diese Teilfläche der Faktor nach Nummer 19.6.5.3.

Wird ein Teil einer sonstigen Gemeinbedarfsfläche zu einer öffentlichen Verkehrsfläche, dann gilt für diese Teilfläche der Faktor nach Nummer 19.6.5.2.

Bei Liegenschaftsvermessungen an Flurstücken oder Zuflurstücken, die nach Nummer 19.6.5.2 klassifiziert sind, werden die Faktoren nach Nummer 19.6.5.2 herangezogen, sofern diese höher sind als die Faktoren nach Nummer 19.6.5.1.

Anmerkung:  
In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte mit dem Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Für die Ermittlung der Faktoren ist demzufolge kein zusätzlicher Abschlag an den Bodenrichtwerten wegen Bebauung vorzunehmen.

19.1.7 Als Baukosten nach Nummer 19.2.4.1 in Verbindung mit Nummer 19.6.6 sind die Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer des Gebäudes oder

vergleichbarer Gebäude zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes heranzuziehen. Ausreichend ist die sachgerechte Einstufung in die jeweilige Wertklasse nach Nummer 19.6.6.

Anmerkung:

Als Herstellungskosten können die Angaben aus Bauvorlagen beziehungsweise der Baurechtsbehörden herangezogen werden. Ersatzweise können die Baukosten über den umbauten Raum ermittelt werden (zum Beispiel gemäß DIN 276, Kostengruppe 300 und 400, oder nach Anlage 4 der Immobilienwertermittlungsverordnung).

19.1.8 Die interne Verwendung der Geobasisinformationen berechtigt die Empfängerin oder den Empfänger, Geobasisinformationen für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch einschließlich Betrieb eines internen Informationssystems zu verwenden.

Als interne Verwendung gilt auch:

19.1.8.1 die Weitergabe an Dritte, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist,

19.1.8.2 die unentgeltliche Präsentation in Verbindung mit thematischen Informationen in einer einzigen Darstellung mit einem Umfang von maximal 1 000 000 Pixel im Internet ohne Möglichkeit des Druckens und Herunterladens in einer höheren Auflösung als der Bildschirmauflösung.

19.1.9 Die externe Verwendung der Geobasisinformationen berechtigt die Empfängerin oder den Empfänger, Geobasisinformationen in Folgeprodukten oder Folgediensten zu verwenden und diese an Dritte weiterzugeben (Veredlung).

19.2 Liegenschaftsvermessung und Umlegung  
Die öffentlichen Leistungen zur Bildung neuer Flurstücke nach den Nummern 19.2.1, 19.2.2 und 19.2.3 umfassen auch, sofern notwendig, die Feststellung der Flurstücksgrenzen.  
Die öffentlichen Leistungen zur Bildung neuer Flurstücke nach den Nummern 19.2.1, 19.2.2 und 19.2.3 sowie zu Grenzfeststellungen nach Nummer 19.2.6 umfassen auch, sofern notwendig, die Überprüfung und gegebenenfalls Versicherung der vorhandenen und die Wiederherstellung, Vermarkung und Versicherung der fehlenden Aufnahme- und trigonometrischen Punkte sowie die Festlegung, Vermarkung und Versicherung der neuen Aufnahmepunkte.

19.2.1 Flurstückzerlegung

Anmerkung:

Eine Grenzfeststellung von vorhandenen Grenzzeichen, von denen die neue Grenze ausgeht, ist in der Gebühr nach Nummer 19.2.1 enthalten, wenn örtliche Vermessungsarbeiten zur Antragserledigung erforderlich sind.

- 19.2.1.1 Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken, außer nach den Nummern 19.1.1.1 bis 19.1.1.3 und 19.1.1.12, 19.2.2 oder 19.2.3, einschließlich Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen.
- Bei unterschiedlichen Wertverhältnissen sind die unterschiedlichen Wertfaktoren je Ausgangsflurstück zu ermitteln.  
Maßgebend ist der höchste Faktor nach Nummer 19.6.5, der sich für die gebildeten Flurstücke oder Zuflurstücke je Ausgangsflurstück ergibt.
- 19.2.1.2 Zerlegung eines Ausgangsflurstücks in eine Splitterfläche und ein weiteres Flurstück oder in mehrere Splitterflächen und ein weiteres Flurstück.
- Splitterflächen sind Flächen bis 10 m<sup>2</sup> oder kleine und schmale Restflächen bis 75 m<sup>2</sup> mit maximal 1,50 m Breite, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Verkehrsfläche bei einer Liegenschaftsvermessung nach Nummer 19.2.1 gebildet werden.
- 19.2.1.3 Abmarkung der Grenzpunkte der neuen Flurstücksgrenzen, wenn die Abmarkung mit der Bildung der Flurstücke oder Zuflurstücke erfolgt.
- Anmerkung:  
Es entsteht keine Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters.
- 19.2.2 Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- Anmerkung:  
Die Bearbeitung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch umfasst auch – soweit erforderlich –
1. Herstellung beziehungsweise Durchführung sowie etwaige Änderung und Ergänzung
    - a) der Bestandskarte,
    - b) des Bestandsverzeichnisses I, II und III auf der Grundlage entsprechender Auszüge,
    - c) des Nachweises der Ordnungsnummern,
    - d) der Zusammenstellung der örtlichen Verkehrs- und Grünflächen,
    - e) der Berechnung des Flächenabzugs und des Flächenbeitrags,
    - f) der Karte der Bodenwerte,
- Netto  
100 Prozent  
nach Nummer  
19.6.2,  
multipliziert mit  
dem Faktor  
nach Nummer  
19.6.5
- Netto  
70 Prozent  
nach Nummer  
19.6.2,  
multipliziert mit  
dem Faktor  
nach Nummer  
19.6.5
- Netto  
100 Prozent  
nach Nummer  
19.6.4,  
multipliziert mit  
dem Faktor  
nach Nummer  
19.6.5

- g) von Zuteilungsentwürfen,
- h) der für die Geldabfindung oder den Ausgleich in Geld nach § 60 BauGB zu erstellenden Verzeichnisse,
- 2. Herstellung
  - a) der Umlegungskarte sowie der Auszüge aus der Umlegungskarte,
  - b) des Umlegungsverzeichnisses sowie der Auszüge aus dem Umlegungsverzeichnis,
  - c) der Zusammenstellung der Ergebnisse der Umlegung,
  - d) der Auszüge aus dem Umlegungsplan für die Berichtigung von Grundbuch und Liegenschaftskataster sowie vergleichbare Arbeiten im Zuge von Entscheidungen nach den §§ 76 und 77 BauGB.

19.2.2.1	Bearbeitung von Umlegungen nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches, Arbeiten zur Abgrenzung des Umlegungsgebiets und gegebenenfalls des neu zu ordnenden Ersatzlands nach § 55 Absatz 5 BauGB außerhalb des Umlegungsgebiets, Bildung der neuen Flurstücke	Netto 100 Prozent nach Nummer 19.6.2.1, 19.6.2.2.1 und 19.6.2.3, multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor nach Nummer 19.6.5.1, multipliziert mit dem Faktor A
----------	--	--

Dabei gilt folgende Festlegung:

Faktor A wird bestimmt durch die allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) gemäß § 1 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Für Wohnbauflächen (W), gemischte Bauflächen (M) und Sondergebiete (SO), die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO), ist

$A = 1,6$

und für gewerbliche Bauflächen (G) sowie sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) ist

$A = 3,0$

anzusetzen.

Umfasst eine Baulandumlegung verschiedene Bauflächen, sind gesonderte Abrechnungsgebiete oder -einheiten für die jeweilige Baufläche zu bilden.

Für die Berechnung der Gebühr ist nur ein Ausgangsflurstück (Nummer 19.6.2.1) für das Umlegungsgebiet, beziehungsweise jeweils ein Ausgangsflurstück je Abrechnungsgebiet, sofern wegen verschiedener Bauflächen gesonderte Abrechnungsgebiete oder -einheiten zu bilden sind, in Ansatz zu bringen.

Maßgebend ist der, gegebenenfalls gesondert für die jeweilige Baufläche zutreffende, Faktor nach

Nummer 19.6.5.1, der sich für den durchschnittlichen Zuteilungswert der gebildeten bebaubaren Flurstücke beziehungsweise der Flächen für die geplante sonstige Nutzung nach Nummer 19.1.6 ergibt.

Anmerkungen:

Eine Grenzfeststellung von vorhandenen Grenzzeichen, von denen die neue Grenze ausgeht, ist in der Gebühr nach Nummer 19.2.2.1 enthalten, wenn örtliche Vermessungsarbeiten zur Antragserledigung erforderlich sind.

Für die beantragte Grenzfeststellung von weiteren Grenzpunkten der Umfangsgrenze sind gesonderte Gebühren nach Nummer 19.2.6 zu erheben.

Sofern bei vereinfachten Umlegungen kein Umlegungsgebiet abgegrenzt wird, bilden die neugebildeten Flurstücke und Zuflurstücke das Umlegungsgebiet.

Bei der Bildung der Flurstücke (Nummer 19.6.2.2) werden bei der Zahl der neuen Flurstücke auch die im Rahmen der Umlegung gebildeten, außerhalb des Umlegungsgebiets und des neugeordneten Ersatzlandes gelegenen Flurstücke mitgezählt.

Nummer 19.2.2.1 ist auch anzuwenden bei der Vorwegnahme der Entscheidung und bei Teilumlegungen.

Für Leistungen des weiteren Mitglieds des Umlegungsausschusses nach § 3 Absatz 3 Satz 3 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-DVO) vom 2. März 1998 (GBl. S. 185), die zuletzt durch Artikel 157 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 19) geändert worden ist, beziehungsweise des vermessungstechnischen Sachverständigen nach § 5 Absatz 1 BauGB-DVO wird keine besondere Gebühr erhoben.

19.2.2.2	Erhöhung im Fall der Übertragung nach § 46 Absatz 4 Satz 1 BauGB	10 Prozent nach Nummer 19.2.2.1 und 19.2.2.3
19.2.2.3	Arbeiten zur Änderung eines Umlegungsplans	Netto nach dem Zeitaufwand (Nummer 19.6.1), höchstens Nummer 19.2.2.1
19.2.2.4	Ermäßigung sofern die Zuteilung überwiegend nicht selbst durchgeführt wird	Netto 20 Prozent nach Nummer 19.2.2.1

19.2.2.5	Abmarkung der Grenzpunkte der neuen Flurstücksgrenzen bis zum Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans nach § 66 Absatz 1 BauGB	Netto 100 Prozent nach Nummer 19.6.4, multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor nach Nummer 19.6.5.1
19.2.3	Langgestreckte Anlagen Anmerkung: Werden in einer Vermessungssache gleichzeitig mehrere langgestreckte Anlagen vermessen, ist der zutreffende Klassifizierungsfaktor für jede Anlage getrennt anzusetzen. In einer Vermessungssache zu zerlegende Ausgangsflurstücke, gebildete Flurstücke und Zuflurstücke sind bei der Gebührenermittlung nur einmal zu berücksichtigen und zwar bei der Anlage mit dem höheren Klassifizierungsfaktor nach Nummer 19.6.5.2.	
19.2.3.1	Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken inklusive Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen durch örtliche Vermessung aus Anlass des erfolgten Neu- oder Ausbaus, der erfolgten Verlegung, Verbreiterung oder Verschmälerung von Straßen, Wegen, Bahnen, Gewässern oder Dämmen (langgestreckte Anlagen) mit einer neuen Achslänge von mehr als 100 m.  Die Gebühr nach Nummer 19.2.3.1 beinhaltet die Bildung von Flurstücken im gleichen Arbeitsgang für sonstige Anlageflächen, wie zum Beispiel Straßen, Wege, Bahnen, Gewässer, Gewässerrandstreifen, Dämme, Plätze, Parkplätze, Rastplätze, die unmittelbar an die zu vermessende Anlage angrenzen und mit ihr im Wesentlichen parallel verlaufen. Die Gebühr nach Nummer 19.2.3.1 beinhaltet auch die Vermessung kreuzender, einmündender oder in ihrem Verlauf veränderter Anlagen, soweit nicht hierfür wegen eigenen Anlasses gesonderte Gebühren nach Nummer 19.2.1 oder 19.2.3 zu erheben sind. Die Achslänge wird begrenzt durch die senkrechte Projektion des ersten und des letzten Grenzpunkts eines durch Zerlegung gebildeten Flurstücks auf die Achse des zu vermessenden Teils der langgestreckten Anlage. Maßgebend ist der Klassifizierungsfaktor nach Nummer 19.6.5.2, der sich aus dem Anlass der Vermessung für die beantragte langgestreckte Anlage ergibt.	Netto 100 Prozent nach Nummer 19.6.2.1, 19.6.2.2.1 und 19.6.2.3, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 19.6.5.2

- Anmerkungen:  
Wird die Vermessung mehrerer, räumlich getrennter Abschnitte der langgestreckten Anlage für die gleiche Gebührensuldnerin oder den gleichen Gebührensuldner beantragt, ist die Summe der entsprechenden Achslängen der beantragten Abschnitte maßgebend.  
Eine Grenzfeststellung von vorhandenen Grenzzeichen, von denen die neue Grenze ausgeht, ist in der Gebühr nach Nummer 19.2.3.1 enthalten.
- 19.2.3.2 Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken ausschließlich aus Anlass des Wechsels der Straßenbaulast oder der Änderung der Klassifizierung unabhängig von der Achslänge. Netto 100 Prozent nach Nummer 19.6.2.1, 19.6.2.2.1 und 19.6.2.3, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 19.6.5.2
- Maßgebend ist dabei der Faktor der Anlage nach Nummer 19.6.5.2 vor dem Wechsel der Straßenbaulast oder vor einer Änderung der Klassifizierung.
- 19.2.3.3 Abmarkung der Grenzpunkte der neuen Flurstücksgrenzen, wenn die Abmarkung mit der Bildung der Flurstücke oder Zuflurstücke erfolgt. Netto 100 Prozent nach Nummer 19.6.4, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 19.6.5.2
- 19.2.4 Gebäudeaufnahme  
Anmerkungen:  
Unter „Aufnahme“ sind hier die Arbeiten zu verstehen, die zur Einmessung der Gebäude erforderlich sind.  
Als Gebäude gelten bauliche Anlagen, die im Liegenschaftskataster mit einer eigenen Gebäudefunktion (Nummer 12 in Verbindung mit Anlage 2 der LK-Vorschrift (VwVLK) vom 12. April 2022 (GABl. S. 354), die durch den Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 7. Dezember 2023 geändert worden ist) beschrieben werden.  
Werden Gebäude im Zusammenhang mit einer Zerlegung aufgenommen, ist die Gebühr unabhängig von der katastertechnischen Abwicklung regelmäßig so festzusetzen, als ob die Gebäudeaufnahme vor der Zerlegung abgeschlossen worden wäre, falls dadurch eine geringere Gebühr entsteht.  
Für die im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch oder dem Flurbereinigungsgesetz erfolgten

- 19.2.4.1 Gebäudeaufnahmen für das Liegenschaftskataster sind Gebühren nach Nummer 19.2.4 zu erheben. Aufnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf demselben Flurstück, die nach dem 31. Dezember 1979 fertig gestellt wurden; wenn gleichzeitig mehrere Gebäude oder Gebäudeteile aufgenommen werden, ist von der Summe der Baukosten auszugehen.  
Anmerkung:  
Die Gesamtzahl aller auf einem Flurstück aufgenommenen Gebäude mit eigener Gebäudefunktion beziehungsweise Anbauten an ein Gebäude mit eigener Gebäudefunktion bestimmt den Faktor nach Nummer 19.2.4.1.1 beziehungsweise 19.2.4.1.2, mit dem die (aus der Baukostensumme dieser Gebäude) resultierende Grundgebühr nach Nummer 19.6.6 zu multiplizieren ist.
- 19.2.4.1.1 Aufnahme von bis zu fünf Gebäuden oder Gebäudeteilen  
Netto  
100 Prozent  
nach Nummer  
19.6.6
- 19.2.4.1.2 Anmerkung:  
Mehrere Anbauten an ein Gebäude mit eigener Gebäudefunktion werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.  
Für je ein bis fünf weitere Gebäude oder Gebäudeteile erhöht sich der Prozentsatz nach Nummer 19.2.4.1.1 um jeweils 30 Prozent.
- 19.2.4.2 Aufnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die bis zum 31. Dezember 1979 fertig gestellt wurden, oder Aufnahme infolge der Beseitigung oder Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder Aufnahme einer Wärmedämmung, die an einem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen, aber ansonsten im Grundriss unveränderten Gebäude nachträglich angebracht wurde  
gebühren- und  
auslagenfrei
- 19.2.5 Nachträgliche Änderung der Antragstellung oder Aufhebung einer Katastervermessung  
Anmerkungen:  
Bei der Zurücknahme eines Antrags auf Durchführung einer Katastervermessung vor deren Abschluss sind keine Gebühren nach Nummer 19.2.5, sondern nach Nummer 19.5.4 in Verbindung mit § 14 LGebG zu erheben.  
Werden Fortführungsnachweise ausschließlich zum Zweck einer zu einem bestimmten Zeitpunkt notwendigen Übereinstimmung zwischen dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch erstellt, ohne dass die Voraussetzung für eine Aufhebung vorliegt, ist eine Gebührenpflicht nicht gegeben.
- 19.2.5.1 Nachträgliche Änderung der Antragstellung  
nach Nummer  
19.2.1

19.2.5.2	Aufhebung einer Katastervermessung	Netto nach dem Zeitaufwand (Nummer 19.6.1), bei der Aufhebung einer Verschmelzung höchstens die Gebühr, die sich für die Zerlegung nach Nummer 19.2.1 ergeben würde
19.2.6	<p>Grenzfeststellung</p> <p>Maßgebend ist jeweils der höchste Faktor nach Nummer 19.6.5, der sich aus den Wertklassen der angrenzenden Flächen ergibt.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>Für die Beseitigung von Grenzzeichen, die sich nicht mehr in der richtigen Lage befinden, fallen keine Gebühren an.</p> <p>Es werden keine Gebühren nach Nummer 19.2.6.1 erhoben, wenn ein vorschriftsmäßiges Grenzzeichen nur aufgerichtet werden musste.</p> <p>Grenzfeststellungen können als Abrechnungseinheit zusammengefasst werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Bearbeitung in einer Vermessungssache erfolgte und</li><li>- die Bearbeitung im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang erbracht wurde.</li></ul> <p>Bei Grenzpunkten in der Geraden ist der höchste Faktor nur derjenigen Flurstücke maßgebend, für die der festgestellte Grenzpunkt einen Bruchpunkt darstellt.</p>	
19.2.6.1	Grenzfeststellung zur Abmarkung auf Antrag	Netto 100 Prozent nach Nummer 19.6.3 und 19.6.4, multipliziert mit dem entsprechenden Faktor nach Nummer 19.6.5 zuzüglich 200
	<p>Anmerkung:</p> <p>Kann bei einer beantragten Grenzfeststellung die Abmarkung nach § 6 Absatz 3 VermG nicht durchgeführt werden, ist eine Gebühr nach Nummer 19.2.6.2 zu erheben.</p> <p>Das Versetzen eines falsch sitzenden Grenzzeichens, das Höher- oder Tiefersetzen eines</p>	

	Grenzzeichens sowie die Erneuerung eines beschädigten Grenzzeichens sind nach Nummer 19.2.6.1 abzurechnen.	
19.2.6.2	Grenzfeststellung zur Prüfung der Abmarkung auf Antrag	Netto 100 Prozent nach Nummer 19.6.3 multipliziert mit dem entsprechenden Faktor nach Nummer 19.6.5 zuzüglich 200
	Anmerkung: Der Basisbetrag von 200 Euro fällt nur einmal pro Antrag an, sofern zusätzlich zu Nummer 19.2.6.2 auch nach Nummer 19.2.6.1 abgerechnet wird	
19.2.6.3	Nachholen der Abmarkung von Punkten, die vor dem 10. Dezember 2010 zeitweilig ausgesetzt wurde	gebühren- und auslagenfrei
19.3	Liegenschaftskataster	
19.3.1	Fortführung des Liegenschaftskatasters	
	Anmerkungen: Mit der Gebühr sind auch die Eignungsprüfung, die Fertigung des Fortführungsnachweises sowie die Fortführungsmittelteilung für das Grundbuchamt abgegolten. Für die im Rahmen von Bodenordnungsverfahren (nach Baugesetzbuch oder Flurbereinigungsgesetz) erfolgten Gebäudeaufnahmen für das Liegenschaftskataster sind gegebenenfalls gesonderte Gebühren nach Nummer 19.3.1.1 zu erheben.	
19.3.1.1	nach Nummer 19.2.1, 19.2.3, 19.2.4 oder 19.2.5.1	35 Prozent nach Nummer 19.2.1.1, 19.2.1.2, 19.2.3.1, 19.2.3.2 oder 19.2.4.1
19.3.1.2	nach Nummer 19.2.5.2, 19.5.3 oder 19.5.4	nach dem Zeitaufwand (Nummer 19.6.1)
19.3.1.3	nach Nummer 19.2.6	gebühren- und auslagenfrei
19.3.2	Übernahme des neuen Rechtszustands in das Liegenschaftskataster	
19.3.2.1	Umlegungsplan, Vorwegnahme der Entscheidung oder Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch, einschließlich Erteilung der Eignungsbescheinigung	15 Prozent nach Nummer 19.2.2.1
19.3.2.2	durch die unteren Vermessungsbehörden der Stadtkreise und Gemeinden nach § 10 VermG	

	aufgrund eines Plans nach §§ 58, 100 oder 103f des Flurbereinigungsgesetzes je Flurstück im neuen Bestand, mit Ausnahme von in der Form unveränderten Flurstücken des alten Bestands	15
19.4	Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters	
19.4.1	Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen	
19.4.1.1	zum Zweck der Erledigung von Vermessungsaufgaben nach dem Vermessungsgesetz	gebühren- und auslagenfrei
19.4.1.2	zum Zweck der Erledigung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch oder dem Flurbereinigungsgesetz und für Verfahren des freiwilligen Nutzungstausches Anmerkungen: Hierunter fallen auch alle Auszüge zur Erstellung von Verzeichnissen zur Bearbeitung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch. Bei einem freiwilligen Nutzungstausch muss eine schriftliche Bestätigung der unteren Flurbereinigungsbehörde und der unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegen, dass sie in die Einleitungsphase des Verfahrens einbezogen sind und dem beabsichtigten Nutzungstausch zustimmen.	gebühren- und auslagenfrei
19.4.1.3	zum Zweck der Grundbuchführung auf Anforderung der Grundbuchämter	gebühren- und auslagenfrei
19.4.1.4	zum Zweck der Bodenschätzung oder Einheitsbewertung des Grundbesitzes	gebühren- und auslagenfrei
19.4.1.5	für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke, an denen ein besonderes Interesse der Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung besteht	gebühren- und auslagenfrei
19.4.1.6	zum Zweck der Schulausbildung in begrenztem Datenumfang	gebühren- und auslagenfrei
19.4.2	Erteilung von Auskünften	
19.4.2.1	einfacher Art	gebühren- und auslagenfrei
	Anmerkung: Auskünfte sind solange als einfach anzusehen, wie der Zeitaufwand im Regelfall nicht mehr als eine halbe Stunde beträgt.	
19.4.2.2	nicht einfacher Art	nach dem Zeitaufwand (Nummer 19.6.1)
19.4.2.3	für erwerbswirtschaftliche Zwecke	
19.4.2.3.1	je Vorhaben Anmerkungen: Ein Vorhaben ist zum Beispiel die ingenieurtechnische Bearbeitung eines Bauvorhabens (Entwurfs- und Bauvermessung) auf einem Baugrundstück, die Fertigung eines Bebauungsplans oder die Trassierung einer Leitung.	25

	Mit der Gebühr ist auch die von der Einsichtnehmerin oder dem Einsichtnehmer vorgenommene Fertigung von Notizen oder Skizzen für das Vorhaben abgegolten. Dies gilt nicht für Kopien, Fotografien und andere technische Reproduktionen.	
19.4.2.3.2	bei gleichzeitiger Erteilung entsprechender Auszüge nach Nummer 19.4.3.3.2.1 und 19.4.3.3.2.2 pro Vorhaben je Auszug	gebühren- und auslagenfrei
19.4.3	Übermittlung und interne Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters Anmerkung: Als erläuternde Beilage zum Gebührenbescheid gefertigte kartenmäßige oder schriftliche Darstellungen der durchgeführten Amtshandlung gelten nicht als Auszüge. Gebühren werden hierfür nicht erhoben.	
19.4.3.1	digitale Datensätze, soweit nicht eine Rechtsvorschrift die öffentliche Bereitstellung von Amts wegen vorschreibt	
19.4.3.1.1	Komplettausgabe eines Flurstücks in objektstrukturierter Form aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) bis 1 000 Flurstücke	3,80 multipliziert mit F, mindestens 50
	mehr als 1 000 bis 10 000 Flurstücke	1,90 multipliziert mit F, zuzüglich 1 900
	mehr als 10 000 bis 100 000 Flurstücke	0,95 multipliziert mit F, zuzüglich 11 400
	mehr als 100 000 bis 1 000 000 Flurstücke	0,475 multipliziert mit F, zuzüglich 58 900
	mehr als 1 000 000 Flurstücke.	0,2375 multipliziert mit F, zuzüglich 296 400
	Anmerkung: F = Zahl der Flurstücke	
19.4.3.1.2	Ausgabe des ALKIS-Datensatzes „Objektbereich Eigentümer“	20 Prozent nach Nummer 19.4.3.1.1, mindestens 50
19.4.3.1.3	Komplettausgabe eines Flurstücks aus ALKIS ohne den „Objektbereich Eigentümer“	80 Prozent nach Nummer 19.4.3.1.1, mindestens 50
19.4.3.1.4	Datenbestand aus ALKIS als Rasterdaten (bildorientiertes Format)	25 Prozent nach Nummer

19.4.3.2	Fortführungsdatensatz für die Aktualisierung des ursprünglich bezogenen Datenbestandes	19.4.3.1.1, mindestens 50 jährlich 18 Prozent nach Nummern 19.4.3.1.1 bis 19.4.3.1.4, mindestens 50
19.4.3.3	Auszüge aus ALKIS und den Liegenschaftskatasterakten (Nummer 2.3 VwVLK) als Kopie, als Ausdruck oder für den Druck vorbereitet in originaler oder reproduktionstechnisch aufbereiteter Form Anmerkung: Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sind keine einfachen elektronischen Kopien im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 6 LGebG.	
19.4.3.3.1	in alphanumerischer Form	
19.4.3.3.1.1	je Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentümernachweis oder Grundstücksnachweis unabhängig von der Seitenzahl	10
19.4.3.3.1.2	je Bestandsnachweis unabhängig von der Seitenzahl	20
19.4.3.3.1.3	Auszüge nach Nummer 19.4.3.3.1, die nicht unter Nummer 19.4.3.3.1.1 oder 19.4.3.3.1.2 fallen, je Seite (DIN A4)	2, mindestens 15
19.4.3.3.2	in graphischer Form Anmerkung: Besondere reproduktionstechnische Leistungen werden – zusätzlich zur Auszugserteilung – nach dem Zeitaufwand (Nummer 19.6.1) abgerechnet.	
19.4.3.3.2.1	bis einschließlich DIN A3 je Auszug	20
19.4.3.3.2.2	größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0 je Auszug	40
19.4.3.3.3	Mehrfertigungen der analogen Auszüge, falls diese gleichzeitig mit dem Auszug hergestellt werden, je Mehrfertigung	20 Prozent nach Nummer 19.4.3.3.1 und 19.4.3.3.2
19.4.3.4	Ergebnisse von Auswertungen aus ALKIS in analoger oder digitaler Form	50 bis 2 000 000
19.4.3.5	Die obere Landesbehörde kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde schriftliche Vereinbarungen über die Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters abschließen, in denen von dem Gebührenansatz nach Nummer 19.4.3 abgewichen wird, sofern die Vereinbarungen eine großflächige, mindestens landkreisübergreifende Datennutzung zur Erledigung öffentlicher Aufgaben für einen Nutzerkreis regeln, eine regelmäßige Datenbereitstellung und eine regelmäßig anfallende, pauschalisierte Abrechnung vorsehen, oder sofern eine die Ländergrenzen überschreitende Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters durch eine zentrale Stelle der Länder erfolgt.	

19.4.3.6	<p>Interne Nutzung und Faktor für verbundene Unternehmen Die Übermittlung nach Nummer 19.4.3 beinhaltet das Recht zur internen Nutzung durch die Empfängerin oder den Empfänger. Für das Recht zur internen Nutzung durch die Empfängerin oder den Empfänger verbundene Unternehmen wird die Gebühr nach Nummer 19.4.3 mit folgenden Faktoren multipliziert. Anmerkung: Verbundene Unternehmen liegen vor, wenn eine Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) auf ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.</p>	
19.4.3.6.1	Bis einschließlich zwei mit der Lizenznehmerin oder dem Lizenznehmer verbundene Unternehmen	Faktor 1,5
19.4.3.6.2	Mehr als zwei mit der Lizenznehmerin oder dem Lizenznehmer verbundene Unternehmen	Faktor 2,5
19.4.3.6.3	Von dem Gebührenansatz nach Nummer 19.4.3.6.1 und 19.4.3.6.2 kann abgewichen werden, sofern es sich um Vereinbarungen nach Nummer 19.4.3.5 handelt.	
19.4.4	Erteilung des Rechts zur externen Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters	
19.4.4.1	für das Recht zur Weitergabe der Geobasisinformationen in Folgeprodukten oder Folgediensten	50 bis 2 000 000
19.4.4.2	für kulturelle, wissenschaftliche Zwecke, amtliche Bekanntmachungen oder aktuelle Berichterstattung in der Presse	gebühren- und auslagenfrei
19.5	Sonstige öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens	
19.5.1	Beglaubigung von	
19.5.1.1	Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	100 Prozent nach Nummer 19.4.3.3.1 und 19.4.3.3.2, je Beglaubigung mindestens 15
19.5.1.2	Auszügen aus dem Liegenschaftskataster zu den in Nummer 19.4.1 genannten Zwecken	gebühren- und auslagenfrei
19.5.1.3	Mehrfertigungen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	
19.5.1.3.1	gleichzeitig mit der Beglaubigung der Erstfertigung	gebühren- und auslagenfrei
19.5.1.3.2	nicht gleichzeitig mit der Beglaubigung der Erstfertigung, jedoch bei Vorlage der Erstbeglaubigung und Beglaubigung der Übereinstimmung zum Zeitpunkt der Erstbeglaubigung unabhängig von der Anzahl	15
19.5.2	Erteilung von Bescheinigungen zum Zweck der Löschung gegenstandsloser Eintragungen im Grundbuch auf Anforderung des Grundbuchamts	gebühren- und auslagenfrei

19.5.3	<p>Öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens, die in den Nummern 19.2.1 bis 19.5.2 nicht erfasst sind, soweit die Bemessung der Gebühr nach dem Zeitaufwand geboten ist</p> <p>Anmerkungen: Gebühren nach Nummer 19.5.3 sind insbesondere zu erheben für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die auf Antrag vorgenommene örtliche Ermittlung des Grenzverlaufs in Bezug zu Gebäuden oder sonstigen topographischen Objekten,</li> <li>- die auf Antrag vorgenommene Einmessung von Nutzungsarten, mit Ausnahme der Amtshandlungen aus Anlass der Übernahme in das Liegenschaftskataster (vergleiche Nummer 19.1.1.6),</li> <li>- die Erstellung von Gutachten, soweit hierfür nicht Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in Betracht kommen.</li> </ul>	<p>Netto nach dem Zeitaufwand (Nummer 19.6.1)</p>
19.5.4	<p>Zurücknahme eines Antrages auf öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung des amtlichen Vermessungswesens zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die öffentliche Leistung aber noch nicht zu Ende geführt war.</p>	<p>Netto nach dem Zeitaufwand (Nummer 19.6.1), aber höchstens die Gebühr, die sich für die öffentliche Leistung ergeben würde</p>
19.6	<p>Gebührenwerte</p>	
19.6.1	<p>Gebühr nach dem Zeitaufwand</p> <p>Anmerkung: Innerhalb der angegebenen Rahmen sind die Stundensätze entsprechend den bei der jeweiligen Vermessungsstelle geltenden Regularien grundsätzlich frei gestaltbar.</p>	
19.6.1.1	<p>je Stunde vermessungstechnischer Außentätigkeit eines Vermessungstrupps</p> <p>Anmerkung: Zur Orientierung können – auf der Basis der VwV Kostenfestlegung unter Berücksichtigung eines Zuschlags für Fahrzeug und Messtechnik – Stundensätze wie folgt herangezogen werden: ohne Zuziehung von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 85 Euro je Stunde, je weiterer vermessungstechnischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens 61 Euro je Stunde,</p>	<p>85 bis 230</p>

	je Messgehilfin und Messgehilfe 45 Euro je Stunde (in Abweichung zur VwV Kostenfestlegung). Personen im Vorbereitungsdienst oder in der Ausbildung werden nur berücksichtigt, wenn ihre Arbeitsleistung der einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters entspricht.	
19.6.1.2	im Übrigen je Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, wobei jeweils eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gilt	61 bis 115
	Anmerkung: Zur Orientierung können die Stundensätze der VwV Kostenfestlegung herangezogen werden.	
19.6.2	Basisbetrag für die Flurstückszerlegung	
19.6.2.1	je zu zerlegendes Ausgangsflurstück	150
	Aneinandergrenzende Ausgangsflurstücke mit tatsächlichen Nutzungen aus dem Nutzungsartenbereich Verkehr derselben öffentlichen Eigentümerin oder desselben öffentlichen Eigentümers sind gebührentechnisch als ein Ausgangsflurstück zu betrachten, wenn sich dadurch eine geringere Gebühr ergibt.	
19.6.2.2	für die Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken	
	Grundsätzlich ist der Basisbetrag nach Nummer 19.6.2.2.1 für jedes gebildete Flurstück oder Zuflurstück anzusetzen.	
	Die Nummern 19.6.2.2.2 bis 19.6.2.2.4 sind nur bei Zerlegungen nach Nummer 19.2.1 anzuwenden.	
19.6.2.2.1	je Flurstück oder Zuflurstück	220
19.6.2.2.2	Ermäßigung des Basisbetrags nach Nummer 19.6.2.2.1 bei der Zerlegung eines Ausgangsflurstücks in zwei Flurstücke oder Zuflurstücke mit einer oder beiden Flächen bis 75 m <sup>2</sup> für ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m <sup>2</sup> sowie für das weitere Flurstück oder Zuflurstück, unabhängig von der Fläche	100 Prozent des Betrags für ein Flurstück nach Nummer 19.6.2.2.1 50 Prozent des Betrags für ein Flurstück nach Nummer 19.6.2.2.1
19.6.2.2.3	Ermäßigung des Basisbetrags nach Nummer 19.6.2.2.1 bei der Zerlegung eines Ausgangsflurstücks in drei oder mehr Flurstücke oder Zuflurstücke, davon mindestens ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m <sup>2</sup> , für ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m <sup>2</sup> sowie für jedes weitere Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m <sup>2</sup>	100 Prozent des Betrags für ein Flurstück nach Nummer 19.6.2.2.1 50 Prozent des Betrags für ein Flurstück nach Nummer 19.6.2.2.1

19.6.2.2.4	<p>Erhöhung des Basisbetrags nach Nummer 19.6.2.2.1 je Flurstück oder Zuflurstück größer als 599 m<sup>2</sup> und je Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche von 525 m<sup>2</sup> bis 599 m<sup>2</sup>, solange diesem jeweils ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m<sup>2</sup> aus demselben Ausgangsflurstück zugeordnet werden kann und die Summe dieser beiden Flurstücke oder Zuflurstücke größer als 599 m<sup>2</sup> ist Pro Ausgangsflurstück bleibt ein Flurstück oder Zuflurstück, für das die vorstehende Definition zutrifft, unberücksichtigt.</p> <p>Anmerkung: Flurstücke können einander zugeordnet werden, wenn zwischen ihnen ein räumlicher Zusammenhang besteht, das heißt, es muss ein gemeinsamer Grenzverlauf bestehen. Die maximale Anzahl von Zuordnungen (fiktive Großfläche) ist maßgebend.</p>	100 Prozent des Betrags für ein Flurstück nach Nummer 19.6.2.2.1
19.6.2.3	<p>je Grenzpunkt der neuen Grenze</p> <p>Anmerkungen: Nicht gezählt werden Rechenhilfspunkte (zum Beispiel Schnittpunkte zwischen alten und neuen Grenzen, die nur von vorübergehender Bedeutung sind). Rückmarken werden nicht als Grenzpunkte der neuen Grenze mitgezählt. Gezählt werden nur die (unabgemarkten) Grenzbruchpunkte. Falls eine neue Grenze von einem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkt ausgeht, ist dieser bei Nummer 19.6.2.3 mitzuzählen. Das gilt auch dann, wenn er bei dieser Vermessung herausfällt. Grenzpunkte der neuen Grenzen, die zu aneinandergrenzenden Ausgangsflurstücken gehören, werden nur einmal abgerechnet, wobei solche Grenzpunkte grundsätzlich bei dem Ausgangsflurstück mit dem höchsten Wertfaktor nach Nummer 19.6.5 anzusetzen sind. Grenzpunkte einer Umliegung, die zu aneinandergrenzenden gesonderten Abrechnungsgebieten gehören, werden nur einmal abgerechnet, wobei solche Grenzpunkte grundsätzlich bei dem Abrechnungsgebiet mit dem höchsten Produkt aus dem Wertfaktor nach Nummer 19.6.5.1 mit dem Faktor A anzusetzen sind. Grenzpunkte der neuen Grenze sowie neue Grenzpunkte, deren Abmarkung bei langgestreckten Anlagen beantragt wurde, sind bei der Gebührenermittlung nur einmal zu berücksichtigen und zwar bei der Anlage mit dem höheren Klassifizierungsfaktor nach Nummer 19.6.5.2.</p>	40
19.6.3	<p>Basisbetrag für die Grenzfeststellung je Grenzpunkt</p>	60
19.6.4	<p>Basisbetrag für die Abmarkung je Grenzpunkt</p>	60

	Anmerkungen:	
	Bei Abmarkung mit Rückmarke sind die Wertfaktoren beim Grenzpunkt, dessen Abmarkung durch die Rückmarke ersetzt wird, maßgeblich.	
	Grenzpunkte sind grundsätzlich bei dem Ausgangsflurstück mit der höheren Wertklasse (Nummer 19.6.5) anzusetzen. Bei gesonderten Abrechnungsgebieten ist entsprechend nach Nummer 19.6.2.3 zu verfahren.	
19.6.5	Wertklassen	
19.6.5.1	Bodenrichtwert in Euro/m <sup>2</sup>	Faktor
	bis 10	1,15
	über 10 bis 100	1,95
	über 100 bis 300	2,6
	über 300 bis 1 000	3,4
	über 1 000	4,2
19.6.5.2	Klassifizierung	Faktor
	Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Landesstraßen, Schienenbahnen, Gewässer erster Ordnung	2,3
	Kreisstraßen, Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 des Straßengesetzes, Gewässer zweiter Ordnung über 3 m durchschnittliche Flurstücksbreite	1,85
	Wege, sonstige Gewässer, Dämme	1,5
19.6.5.3	Sonstige Gemeinbedarfsflächen	Faktor
	außerhalb der Ortslage	1,15
	innerhalb der Ortslage	1,95
19.6.6	Baukosten in Euro	
	bis 25 000	170
	mehr als 25 000 bis 100 000	340
	mehr als 100 000 bis 400 000	510
	mehr als 400 000 bis 800 000	850
	mehr als 800 000 bis 2 000 000	1360
	mehr als 2 000 000 bis 5 000 000	2 000
	mehr als 5 000 000 je angefangene 5 000 000	2 000
20	Landesinformationsfreiheitsgesetz	
	Anmerkung:	
	Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
20.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
20.2	Auskünfte	

20.2.1	<p>Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang</p> <p>Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.</p>	gebührenfrei
20.2.2	<p>Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise</p>	30 bis 200
20.2.3	<p>Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen</p>	200,01 bis 500
20.3	<p>Informationszugang in sonstiger Weise</p>	
20.3.1	<p>Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise</p>	15 bis 200
20.3.2	<p>Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen</p>	200,01 bis 500
20.4	<p>Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang</p> <p>Anmerkung zu den Nummern 20.2 bis 20.4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.</p>	15 bis 500
20.5	<p>Veröffentlichungen nach § 11 LIFG</p>	gebührenfrei
20.6	<p>Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs</p>	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30